



EINWOHNERGEMEINDE
St. Stephan

Reglement über die Tourismusförderungsabgabe

30. Mai 2007

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	3
2. Gegenstand der Abgabe	3
3. Organisation	3
4. Abgabepflicht	3
5. Ausnahmen	4
6. Bemessungsgrundlage	4
7. Ansatz	4
8. Bezug	5
9. Veranlagung	5
10. Steuerrecht	5
11. Widerhandlungen	6
12. Andere Abgaben	6
13. Inkrafttreten	6

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 3 vom 30. Mai 2007)

Die Gemeindeversammlung von St. Stephan, gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde St. Stephan und Artikel 264 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000,

beschliesst:

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde St. Stephan erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.

³ Er darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Gegenstand der Abgabe

¹ Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

² Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zu Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt.

Art. 3

Organisation

¹ Die Lenk-Simmental Tourismus AG, nachstehend Tourismusorganisation genannt, vollzieht dieses Reglement und entscheidet über die Verwendung der Tourismusförderungsabgabe.

² Die Tourismusorganisation steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft über die Verwendung der TFA ab.

Art. 4

Abgabepflicht

¹ Die TFA wird erhoben von:

- a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde;
- b) selbständig erwerbenden natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde.

² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

³ Sie wird nicht erhoben von Betrieben und Betriebsteilen, die insgesamt nicht mehr als eine 20 % Beschäftigung aufweisen.

⁴ Sie wird zudem erhoben von Inhabern von Ferienwohnungen, Zimmern, Chalets und weiteren Unterkünften, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden.

Art. 5

Ausnahmen

¹ Von der TFA befreit sind:

- a) Tourismusorganisationen;
- b) die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 6Bemessungs-
grundlage

¹ Die Abgabe bemisst sich aufgrund der Vollzeitstellen des Vorjahrs.

² Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrads und der Beschäftigungsdauer für sämtliche beschäftigten Personen unter Einschluss des Geschäftsinhabers jedoch ohne Lernende nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

³ Für Ferienwohnungen, Zimmer, Chalets und weitere Unterkünfte (Parahotellerie), die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden, bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Zimmer.

⁴ Für Campingplätze bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Stellplätze.

⁵ Bei Gruppenunterkünften, Massenlagern und Schlafen im Stroh werden nur die Anzahl der Schlafplätze gezählt.

Art. 7

Ansatz

¹ Die Abgabe beträgt je nach der Tourismusabhängigkeit 1.5 bis 5.0 Promille der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle.

² Der Gemeinderat legt aufgrund allgemeiner statistischer Unterlagen nach Anhören der Tourismusorganisation in einer Verordnung fest:

- a) die Brancheneinteilung;
- b) die Wertschöpfung je Vollzeitstelle für die verschiedenen Branchen;
- c) den anwendbaren Prozentsatz je nach Tourismusabhängigkeit.

³ Für die Parahotellerie werden je Jahr berechnet:

- a) Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets und weitere Unterkünfte:
- | | |
|--------------------------------------|---------------------------|
| Objekte mit nicht mehr als 2 Zimmern | Fr. 60.00 bis Fr. 100.00 |
| Objekte mit 3 Zimmern | Fr. 80.00 bis Fr. 120.00 |
| Objekte mit mehr als 3 Zimmern | Fr. 100.00 bis Fr. 140.00 |
- b) Alphütten und Weidstafel
- | | |
|--|-------------------------|
| | Fr. 50.00 bis Fr. 90.00 |
|--|-------------------------|
- c) Campingplätze:
- | | |
|-------------------|-------------------------|
| Jahresstellplätze | Fr. 15.00 bis Fr. 30.00 |
| Saisonstellplätze | Fr. 10.00 bis Fr. 25.00 |
| Zeltstellplätze | Fr. 10.00 bis Fr. 25.00 |
- d) Für Gruppenunterkünfte und Massenlager
- | | |
|-----------------|------------------------|
| Pro Schlafplatz | Fr. 5.00 bis Fr. 15.00 |
|-----------------|------------------------|
- Für Schlafen im Stroh ist die halbe Gebühr zu bezahlen.

⁴ In der Parahotellerie wird die Tourismusförderungsabgabe nach Massgabe der Zimmerdefinition gemäss dem Kurtaxenreglement der Gemeinde St. Stephan festgesetzt.

Art. 8

Bezug

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird bei den Abgabepflichtigen durch die Tourismusorganisation bezogen.

² Diese melden jährlich bis zum 31. Januar die Beschäftigten des Vorjahrs mit Beschäftigungsgrad und Beschäftigungsdauer.

Art. 9

Veranlagung

¹ Gestützt auf die Mitteilung der Beschäftigten wird die TFA veranlagt und zusammen mit der Rechnung schriftlich mitgeteilt.

² Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässen Ermessen fest.

³ Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebs umstritten, legt die Tourismusorganisation die Zuordnung mit Verfügung fest.

Art. 10

Steuerrecht

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt in erster Instanz der Gemeinderat.

Art. 11

Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.00 bis 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995.

³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind nachzuzahlen. Der Verzugszins richtet sich nach den ordentlichen Steuern des Kantons.

Art. 12

Andere Abgaben Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

Art. 13

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Tourismusförderungsabgabe vom 27. Mai 2003 aufgehoben.

Beschluss Gemeindeversammlung:

Die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2007 nahm dieses Reglement an.

St. Stephan, 30. Mai 2007

Im Namen der Einwohnergemeinde St. Stephan
Der Präsident: Der Sekretär:

Hans Grünenwald

Beat Zahler

Auflagezeugnis:

Das Reglement wurde während 30 Tagen ab 27. April 2007 in der Gemeindeschreiberei St. Stephan öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger und Obersimmentaler Nr. 17 vom 26. April 2007 publiziert.

St. Stephan, 30. Mai 2007

Der Gemeindeschreiber:

Beat Zahler